



Öffentliche Bekanntgabe

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser für die hydraulische Sicherung Auf´m Hennekamp 25

Die VSF Grundstücks AG, Düsseldorf hat am 25.11.2022 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die Entnahme von Grundwasser zur hydraulischen Sicherung der Eintragsstelle einer Chromat- und PFAS-Boden- und Grundwasserverunreinigung auf dem Grundstück Auf´m Hennekamp 25 in Düsseldorf-Unterbilk gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von maximal 377.000 m³/Jahr schadstoffbelastetem Grundwasser auf dem Grundstück Auf´m Hennekamp 25, 40225 Düsseldorf sowie die anschließende Einleitung des gereinigten Grundwassers in die Innere Südliche Düssel.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme, -reinigung und -einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind das geringe Ausmaß und die geringe Schwere und Komplexität der Maßnahme. Die hydraulischen Einwirkungen auf das Grundwasser sind kleinräumig und liegen – außer in den Brunnen selbst - im Bereich der natürlichen Grundwasserschwankungen. Die Qualität des Grundwassers wird durch die Maßnahme verbessert. Durch die Reinigung des Grundwassers nach dem Stand der Technik und ständige Überprüfung der Roh- und Reinwasserqualität und der Funktionalität der Sanierungsanlage, sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen für das Oberflächengewässer zu erwarten. Ein wesentlicher Teil der Sanierungseinrichtungen (Brunnen, mehrere Rohrleitungstrassen, Einleitbauwerk) ist bereits seit 2009 vorhanden.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag

gez. Pähler